

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

№ 5.

(Ausgegeben den 5. Mai 1877.)

10. Consistorial-Berordnung vom 12. April 1877, die Ausstellung von Schulzeugnissen betreffend.

In Ergänzung, beziehentlich theilweiser Abänderung der Consistorial-Berordnung vom 4. November 1870, die Ausstellung von Schulzeugnissen betreffend, wird anobch das folgende verordnet.

1.

Die nach der Consistorial-Berordnung vom 4. November 1870 zu ertheilenden Entlassungs-Zeugnisse für Schulkinder sind nach dem unter © angefügten Schema auszufertigen.

2.

Formulare zu diesen Zeugnissen sind den Schuldirektoren oder ersten, beziehentlich einzigen Lehrern an Volksschulen entweder durch den Druck oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigt nach Bedarf Seiten der Schulgemeinden zur Verfügung zu stellen.

3.

In die von den Lehrern zu führenden Hauptbücher sind von jetzt ab alle diejenigen Angaben aufzunehmen, welche ein Entlassungs-Zeugniß zu enthalten hat, insbesondere auch die Angaben über die erstmalige und etwaige folgende Aufnahme eines Kindes in die Schule.

4.

Die bei der Aufnahme von Schulkindern eingereichten Entlassungszeugnisse sind mit der Nummer des Hauptbuchs zu versehen und jahrgangsweise geordnet acht Jahre lang aufzubewahren.

Greiz, den 12. April 1877.

Fürstlich Neuß-Pl. Consistorium.

Baber.

Heinrich Hofmann.